

Hauptsatzung der Gemeinde Vielank

Fundstelle: Amtskurier vom 07.08.2009, S. 39

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 02. Juli 2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Vielank führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Die Gemeinde Vielank führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE VIELANK - LANDKREIS LUDWIGSLUST“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Vielank besteht aus den Ortsteilen Alt Jabel, Hohen Woos, Laupin, Neu Jabel, Tewswos, Vielank und Woosmer. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der sich neben dem Bürgermeister aus vier Gemeindevertretern zusammensetzt.

(2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- € bis 5.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- € bis 2.500,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 30 - 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 5.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 10.000,- € je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 30 - 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 5.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 10.000,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 10.000,- €, bei Hingabe von Darlehen innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 20.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € bis 100.000,- €.
5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.

(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Ausschüsse

(1) Alle beratenden und zeitweiligen Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> |
|---|---|
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege |
| Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales | Betreuung der Jugend- und Kindereinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenförderung Fremdenverkehr |

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

(4) Gemäß § 36 wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Darüber hinaus können bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 7

Weitere Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte nach § 132 KV M-V zwei weitere Mitglieder für den Amtsausschuss.

(2) Für den Verhinderungsfall wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zwei stellvertretende weitere Mitglieder für den Amtsausschuss entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß.

§ 8

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € je Aufwendungsfall.

3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 5.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie über die Genehmigungsfreistellung nach § 62 und die Abweichungen nach § 67 LBauO M-V. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

§ 9 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind.

(3) Ausschussvorsitzende oder dessen Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- €.

(4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- € monatlich.

(5) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters, erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters pro Tag der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(6) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vielank erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dömitz-Malliß, dem „AmtsKURIER“.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln bzw. im Abonnement beim Herausgeber, Amt Dömitz-Malliß, Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Dömitz-Malliß in der Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu veröffentlichen. § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Vielank befinden sich
- in Vielank vor dem Grundstück Friedensstraße 1 (am Schlachter)
 - in Tewswos vor dem Grundstück Dömitzer Straße 5
 - in Woosmer vor dem Grundstück Wehninger Straße 1
- (7) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vielank vom 11. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vielank vom 27. Mai 2008, außer Kraft.

Vielank, den 28. Juli 2009

gez. Drewes
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Vielank wurde am 20. Juli 2009 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.